

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00011 vom 16. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2009.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00011 du 16 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00011 del 16 dicembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Das Bundesgericht bejaht in seiner neueren Rechtsprechung einen Genugtuungsanspruch von Angehörigen, deren Partner beziehungsweise Elternteil durch eine unerlaubte Handlung (oder eine Vertragsverletzung) schwer invalid geworden sind, soweit diese dadurch in ihren persönlichen Verhältnissen gleich schwer oder schwerer betroffen sind, als sie es im Falle der Tötung der verletzten Person gewesen wären (Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., ZÄrich 2003, S. 105 Rz. 471 mit Hinweisen).

Die Genugtuung an Angehörige von Schwerstverletzten wird von HÄtte/Ducksch/Guerrero an folgende Voraussetzungen geknüpft (HÄtte/Ducksch/Guerrero, Die Genugtuung, eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005, 3. Aufl., ZÄrich 2005, I/92 Ziff. 8.9):

- Schwerste Invalidität oder extrem entstellende, abstossende Verunstaltungen des unmittelbar Verletzten oder Zerstörung der Kommunikationsfähigkeit zum Angehörigen;
- Gemeinsamer Haushalt. Nachweislich dauerhafte oder enge Beziehung des Angehörigen zum Direktgeschädigten;
- Spärbare durch das Erfordernis von Pflege, steter Rücksichtnahme (erzwungene) Veränderung der gewohnten Lebensweise des Angehörigen (er muss gleich schwer oder schwerer betroffen sein, als im Fall des Verlustes eines Angehörigen);
- Keine Genugtuung an den Angehörigen, wenn der Direktgeschädigte künftig in einem Heim versorgt wird und beziehungsweise wenn sich der Angehörige vom Verletzten trennt, es sei denn, die dauernde Pflege übersteige nachweislich die Kräfte des Angehörigen auf Dauer.

3.2. Die Rechtsprechung bejaht namentlich in folgenden Fällen einen Genugtuungsanspruch von Angehörigen eines Schwerstverletzten:

In BGE 112 II 220 wurde dem Ehemann der auf dem Fussgängerstreifen von einem Motorradfahrer angefahrenen und schwer verletzten Ehefrau eine Genugtuung von Fr. 40'000.-- zugesprochen. Folge der erlittenen Verletzung war namentlich die völlige Erblindung sowie ein Zustand tiefer Bewusstlosigkeit der Ehefrau. Das Bundesgericht wurdigte in dem Urteil, dass die Eheleute im Zeitpunkt des Unfalls 24 Jahre verheiratet gewesen waren und der Unfall die bisherigen Lebensverhältnisse des Klägers und Ehegatten geradezu umgestürzt und die eheliche

Gemeinschaft weitgehend zerstört hatte. Das Bundesgericht berücksichtigte weiter, dass der Kläger, der an der Pflege seiner Ehefrau intensiv Anteil nehme, ausserhalb seiner Berufstätigkeit im Krankenhaus kaum mehr Zeit für sich habe (BGE 112 II 220 S. 225 f. Erw. 3a). Bejaht wurde sodann etwa der Genugtuungsanspruch einer Mutter, deren Tochter im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtverletzung eines Arztes aufgrund vorangegangener Dehydration eine schwere Hirnschädigung erlitten hatte, was eine dauernde Pflegebedürftigkeit der Tochter zur Folge hatte (BGE 116 II 519).

3.3 Die Beschwerdeführerin hält die unter Erw. 3.1 zitierten Voraussetzungen für die Zuspache einer Genugtuung an Angehörige eines Schwerstverletzten im Falle von Ehegatten für nicht massgebend (Urk. 1 S. 4 Ziff. 5).

Hätte/Ducksch/Guerrero unterscheiden nicht zwischen Ehegatten und anderen nahen Angehörigen, wie Eltern oder Kinder eines Schwerstverletzten. Bei der genannten Literaturstelle handelt es sich um eine Zusammenfassung der zuvor von den Autoren wiedergegebenen Rechtsprechung (Hätte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., I/88 ff.). Für den Anspruch auf Genugtuung von Ehegatten ist neben BGE 112 II 220 etwa auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen E. X. gegen Kanton Bern vom 29. Oktober 2002, 1A.136/2002, zu verweisen. Das Gericht sprach in dem Entscheid der Ehefrau eines durch einen Handgranatenanschlag schwer verletzten Ehemannes, der neun Tage im Spital und anschliessend acht Monate im Paraplegiker-Zentrum in Nottwil verbracht hatte und mehrfach operiert worden war, im Grundsatz eine Genugtuung zu. Das Bundesgericht berücksichtigte, dass sich die Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörung des Ehemannes unweigerlich sehr belastend auf das intime Zusammenleben der Ehegatten auswirke (Erw. 3). Soweit die Beschwerdeführerin aus dem in der Beschwerde zitierten Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. gegen Kanton Bern vom 7. Dezember 2000, 1A.196/2000, herleitet, dass für Ehegatten eines Direktgeschädigten stets ein Anspruch auf Genugtuung bestehe, ist ihr nicht zu folgen. Zu beachten ist zunächst, dass der Entscheid Genugtuungsansprüche bei Tötung einer nahestehenden Person betraf, die nach Art. 47 und nicht nach Art. 49 Abs. 1 OR zu beurteilen waren. Der Umstand, dass eine langjährige und enge Beziehung des Beschwerdeführers zu dem getöteten Opfer bestand und sich die Beziehung, wie das Bundesgericht feststellte, nicht mit jener von Ehepaaren und Konkubinatspaaren vergleichen lasse (Urteil des Bundesgerichts, a.a.O., Erw. 3d), lässt keine Rückschlüsse für den Anspruch auf Genugtuung von Ehegatten zu. In BGE 122 III 5, welchen Entscheid die Beschwerdeführerin in der Beschwerde weiter anführte, wurde der Ehefrau eines irreparabel querschnittgelähmten Ehemannes eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- zugesprochen. Indessen fehlen in dem Entscheid, der die Frage der Verjährung betraf, nähere Angaben zum Verhältnis der Eheleute. Im Ergebnis lässt sich daher nicht sagen, dass dem Ehegatten eines Schwerstverletzten in jedem Fall eine Genugtuung zuzusprechen ist. Vielmehr sind die genauen Umstände des betroffenen Angehörigen zu prüfen, welcher um Ausrichtung einer Genugtuung ersucht. Die bei Hätte/Ducksch/Guerrero genannten Voraussetzungen sind daher auch bei Genugtuungsansprüchen von Ehegatten massgebend.

3.4 Die

3.4.1 Die querschnittgelähmte Direktgeschädigte Y. wird als Folge der Straftat vom 27./28. August 2005 zeitlebens invalid bleiben und auf einen Rollstuhl angewiesen sein (Urk. 7/20 S. 4 Erw. 1 a). Eine schwere beziehungsweise schwerste Invalidität liegt damit vor.

3.4.2.2. Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren einen Mietvertrag eingereicht. Laut Mietvertrag wohnt sie seit dem 1. Juli 2007 mit Y. ___ zusammen in einer 4 1/2-Zimmerwohnung in A. ___ (Urk. 7/5/1). Die Beschwerdeführerin brachte im vorinstanzlichen Verfahren vor, die Eheleute hätten erst wenige Tage vor der Straftat geheiratet (Urk. 7/3 S. 2 Ziff. 2) und hätten sich etwa ein Jahr vor der Heirat kennengelernt. Die Beschwerdeführerin sei zwischenzeitlich mehrfach nach Hause zurückgekehrt, bis sie sich zur Ehe entschlossen habe (Urk. 7/5 Ziff. 2). Die Eheleute würden nun im gemeinsamen Haushalt leben (Urk. 1 S. 5 Ziff. 8). Sie habe ihren Ehemann nach der Verlegung ins Spital B. ___ mehrmals monatlich besucht und jeden Monat Geld gebracht (Urk. 7/10 S. 1 f. Ziff. 2-3). Aktuell komme sie jedes Wochenende nach Hause, wenn sie ausnahmsweise 1/4bers Wochenende arbeite, sonst während zwei Tagen (Urk. 7/16 S. 2 Ziff. 2).

Indem die Eheleute vor der Straftat erst wenige Tage verheiratet waren und sich die Beschwerdeführerin nach den Spitalaufenthalten des Ehemannes offenbar nur an den Wochenenden in der Wohnung des Ehemannes in A. ___ aufhält, unterscheidet sich die Situation der Beschwerdeführerin erheblich von derjenigen eines langjährigen Ehepaares wie im Fall von BGE 112 II 220. Es kann daher nicht von einer dauerhaften und engen Beziehung der Beschwerdeführerin zum Direktgeschädigten ausgegangen werden.

3.4.3. Zu prüfen ist schliesslich das Erfordernis der wesentlichen Veränderung der gewohnten Lebensweise der Beschwerdeführerin als Folge der Straftat.

Die Beschwerdeführerin führte an, sie helfe im Haushalt mit, gehe mit dem Ehemann einkaufen, putze teilweise und koche (Urk. 7/16 S. 2 Ziff. 3). Da der direktgeschädigte Ehemann der Beschwerdeführerin unstreitig weitgehend selbständig ist, ergibt sich auch in Anbetracht der beschränkten Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der gemeinsamen Wohnung für sie kein nennenswerter Pflegeaufwand, nachdem auch die Mutter des Direktgeschädigten ihrem Sohn bei der Verrichtung von Hausarbeiten behilflich ist (vgl. Urk. 7/16 S. 2 Ziff. 4). Der Beschwerdegegner stellte in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass die beschriebenen Aufwendungen der Beschwerdeführerin im Haushalt über die normale Arbeitsteilung in einer Partnerschaft nicht hinausgehen (Urk. 2 S. 6 Erw. 3.7.2). Die Beschwerdeführerin arbeitet auch nach wie vor zu 100 %. Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Straftat, in deren Folge der direktgeschädigte Ehemann auf einen Rollstuhl angewiesen ist, gewisse Auswirkungen auf das Leben der Beschwerdeführerin hat, ist gesamthaft nicht davon auszugehen, sie sei als Folge des Ereignisses schwer oder schwerer betroffen als im Falle des Verlustes eines Angehörigen. In Anbetracht der besonderen Situation der Eheleute erweist sich demnach auch die Voraussetzung einer spürbaren durch das Erfordernis von Pflege und steter Rücksichtnahme erzwungenen Veränderung der gewohnten Lebensweise der Beschwerdeführerin als nicht erfüllt.

3.5. Zusammenfassend fehlt es vorliegend sowohl an einer dauerhaften oder engen Beziehung der Eheleute als auch an einer wesentlichen Veränderung der gewohnten Lebensweise der Beschwerdeführerin als Folge der Straftat. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Genugtuung ist daher zu verneinen, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kurt Bischofberger

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.